Satzung

der Akademie des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) e. V. in Bonn

- Fassung von Juni 2011 -

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Akademie des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) e. V." CV-Akademie.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und durch wissenschaftliche Veröffentlichungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die Mitglieder der Verbindungen des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) und seiner befreundeten Verbände werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der korporativen und fördernden Mitgliedschaft.
- (2) Über Aufnahmeverfahren entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korporative Mitglieder werden durch ihre satzungsgemäßen Vertreter bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein und den Tod. Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder des Vorstandes endet mit der Beendigung der die Mitgliedschaft bedingenden Funktionen (vgl. § 8, Abs. 5).
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (5) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

- (6) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 - 1. grobe strafrechtliche Verfehlung
 - 2. 2. grobe Zuwiderhandlungen gegen die Satzung
 - 3 schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
 - 4. bei offensichtlichem Desinteresse
 - 5. bei Verlust der Mitgliedschaft in Verbindungen des CV.
- (7) Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist diesem schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (8) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (9) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 4

Geschäftsjahr, Beitrag

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es werden jährliche Förderungsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beträge setzt die Mitgliedersammlung fest.

§ 5

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliedersammlung und der Vorstand.
- (2) Der Beirat ist eine Einrichtung des Vereins.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder Akademie werden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand zu einer Mitgliedersammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen.
- (2) Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Stimmberechtigt sind Natürliche und juristische Personen: Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - 3. die Wahl der Kassenprüfer
 - 4. Festsetzung des Kahresbeitrags
 - 5. Satzungsänderungen
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (3) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen. Letztere Beschlüsse bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Ausgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Beschlussfassung über den Jahresetat
 - 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
 - 4. die Berufung von Arbeitsgremien.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der CV-Rat hat für das Amt des Präsidenten ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der amtierende Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen.
- (5) Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand ferner an:
 - 1. der Vorsitzende des CV-Altherrenbundes
 - 2. der Vorortspräsident des CV-Studentenbundes.
 - 3. der Bildungsreferent des CV-Studentenbundes

- (6) Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein jeder für sich allein nach § 26 II BGB.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.

§ 9

Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung der Akademie ermächtigt den Vorstand bis zu fünf nicht stimmberechtigte Beiräte des Vorstandes zu bestimmen, die den Vorstand bei der Erstellung der Halbjahresprogramme und der Zusammenarbeit der Akademie mit den Mitgliedern und den Organen des CV zu unterstützen.

§ 10

Rechnungsprüfung (Vermögensverwaltung)

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Rechnungsjahr zu wählenden Rechnungsprüfer prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfung kann erfolgen durch die Kassenprüfer des CV, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Förderung oder Unterstützung politischer Parteien verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Vereinsvermögen bei der Auflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Verein der Freunde und Förderer der Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungszwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Liquidation des Vereins werden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

Bonn/München, 3. Juni 2011

gez. Prof. Dr. Udo Margedant, Präsident der CV-Akademie e. V. gez. Dipl.-Pol. Andreas Tepe, Schriftführer der CV-Akademie e. V.